

01.12.2022

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**

## A Problem

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2947) hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz das materielle Stiftungsrecht geändert. Dies geschah mit dem Ziel, das Stiftungszivilrecht zu vereinheitlichen, abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu regeln, bisherige Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen abzulösen und langjährige Streitfragen sowie Rechtsunsicherheiten zu beheben, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Neufassung der §§ 80 bis 88 BGB betrifft alle Bereiche des Stiftungsrechts - von der Anerkennung, Satzungsänderungsgenehmigung, Umwandlung, Zusammenlegung (bisher: Zusammenschluss) und Zulegung bis zur Auflösung beziehungsweise Aufhebung. Die Änderungen des BGB treten - mit Ausnahme der Vorschriften zum Stiftungsregister - zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die noch bis zum 1. Juli 2023 gültige Fassung der §§ 80 ff. BGB enthält hingegen lediglich grundlegende stiftungsrechtliche Regelungen, die ausgiebig durch die Stiftungsgesetze der Länder ergänzt werden. So ist auch das derzeit geltende Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW Nr. 5 S. 52/SGV.NRW. S. 40) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.02.2010 (GVNRW. Nr. 5 S. 112) - geprägt durch das Nebeneinander von Bundesrecht und weitreichendem Landesrecht. Es enthält - neben Regelungen zur Stiftungsaufsicht - ergänzende zivilrechtliche Vorschriften, die ab dem 1. Juli 2023 jedoch nicht mehr in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers liegen. Dementsprechend ist landesrechtlich eine Neuregelung der staatlichen Aufsicht über die Stiftungen des Bürgerlichen Rechts unverzichtbar.

## B Lösung

Das StiftG NRW wird mit Wirkung zum 1. Juli 2023 durch ein Ablösegesetz angepasst. In Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht werden im StiftG NRW durch das Ablösegesetz lediglich Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden geregelt sowie bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht unter den Rahmenbedingungen des BGB konkretisiert oder - bezogen auf die Jahresrechnungsprüfung - geringfügig erweitert.

Aufgrund nunmehr bundesrechtlicher Regelung entfallen landesrechtliche Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen,

Datum des Originals: 29.11.2022/Ausgegeben: 02.12.2022

zum Zusammenschluss und zur Auflösung sowie Aufhebung. Zudem soll die Selbstverantwortung der Stiftungen und die Entschlusskraft ihrer Organe gestärkt werden, indem die Anzeigepflicht einer beabsichtigten Belastung von Vermögenswerten aufgehoben wird. Insgesamt trägt das Ablösegesetz zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung bei.

### **C Alternativen**

Keine

### **D Kosten**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern.

### **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

### **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine

### **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine

### **I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine

### **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine

### **K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz steht der Führung elektronischer Akten und einer weitgehend digitalen Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen und den Bürgerinnen und Bürgern nicht entgegen. Hinsichtlich des Stiftungsverzeichnisses wird - wie auch schon im derzeit geltenden StiftG NRW - ausdrücklich vorgegeben, dass dieses elektronisch zu führen ist und nur über das Internet zugänglich zu sein hat.

### **L Befristung**

Keine

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt 1  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen
- § 4 Frist

**Abschnitt 2  
Stiftungsaufsicht**

- § 5 Aufsicht
- § 6 Unterrichtung und Prüfung
- § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung
- § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

**Abschnitt 3  
Auskunft zu Stiftungen**

- § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

**Abschnitt 4  
Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Anzuwendende Vorschriften

**Abschnitt 5  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 13 Einführung des Stiftungsregisters
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

### **§ 2 Zuständige Behörden**

(1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.

(3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

### **§ 3 Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

### **§ 4 Frist**

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

## **Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht**

### **§ 5 Aufsicht**

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Unterrichtung und Prüfung**

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden und der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

### **§ 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

## **§ 8**

### **Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 9**

### **Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

## **Abschnitt 3**

### **Auskunft zu Stiftungen**

## **§ 10**

### **Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen**

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,

2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

#### **Abschnitt 4** **Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen**

##### **§ 11** **Begriffsbestimmung**

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

##### **§ 12** **Anzuwendende Vorschriften**

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

## **Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Einführung des Stiftungsregisters**

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.



## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I 2021 S. 2947) das materielle Stiftungsrecht geändert. Dies geschah mit dem Ziel, das Stiftungszivilrecht abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den §§ 80 bis 88 zu regeln und damit bisher bestehende Rechtsunterschiede in den Landesstiftungsgesetzen abzulösen sowie langjährige Streitfragen und Rechtsunsicherheiten zu beheben, insbesondere zur Gesetzgebungskompetenz der Länder. Betroffen sind alle Bereiche des Stiftungsrechts - von der Anerkennung, Satzungsänderungsgenehmigung, Umwandlung, Zusammenlegung (bisher: Zusammenschluss) und Zulegung bis zur Auflösung beziehungsweise Aufhebung.

Wesentliche bundesrechtliche Regelungen:

- Es finden sich explizite Bestimmungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens (u. a. bei Umschichtungsgewinnen) sowie zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder.
- Die Stiftungsbehörde hat in dringenden Fällen erforderliche Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern zu treffen.
- Die persönliche Haftung für Vorstandsmitglieder wird angemessen beschränkt (Einführung der Grundsätze der Business Judgement Rule).
- Stiftungen, die sich wegen schlechter Ertragslage wirtschaftlich neu orientieren müssen, können sich leichter in eine Verbrauchsstiftung umwandeln oder sich mit anderen Stiftungen zusammenschließen.
- Zum 1. Januar 2026 tritt ein vom Bundesamt der Justiz zentral verwaltetes bundesweites Stiftungsregister in Kraft. Das nordrhein-westfälische Stiftungsverzeichnis wird im Anschluss daran nach einer Übergangszeit von einem Jahr mit Ablauf des 31.12.2026 aufgegeben.

Das auf Bundesebene geänderte Stiftungszivilrecht bedingt die Anpassung der Stiftungsgesetze der Länder. Auch in Nordrhein-Westfalen sind in Umsetzung des bundesgesetzgeberischen Willens nach einer klaren Trennung zwischen bundesgesetzlichem Stiftungszivilrecht und landesrechtlichem Stiftungsaufsichtsrecht neue Regelungen zu Art und Umfang der staatlichen Aufsicht über die rechtlich selbstständigen Stiftungen des Bürgerlichen Rechts unverzichtbar. Diese sollen durch das Ablösegesetz des StiftG NRW getroffen werden. Dabei sollen die bisherigen örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten der Stiftungsbehörden sowie der kirchlichen Stiftungsaufsichten unverändert beibehalten werden.

Im Einzelnen sollen angesichts der konkurrierenden Regelungen im BGB die landesrechtlichen Regelungen zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Auflösung sowie Aufhebung entfallen.

Die Eigenverantwortung der Stiftungen soll gestärkt werden. Bisher müssen der Stiftungsbehörde die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte sowie die Übernahme von Bürgschaften angezeigt werden, wenn deren Geschäftswert insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Diese Anzeigepflicht fällt künftig weg.

Auch wird die Verlagerung der Jahresrechnungsprüfung von der staatlichen auf die private Seite ermöglicht. Bei denjenigen Stiftungen, die zu einer Vorlage verpflichtet sind (die sog.

gemeinnützigen Stiftungen), soll die Stiftungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Prüfung der Jahresrechnung durch eine hierfür anerkannte Stelle verlangen können. Zudem wird klargestellt, dass bei der Erstellung der Jahresabrechnung die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden sind.

Rechtsbehelfe gegen die Abberufung von Organmitgliedern und die Sachwalterbestellung sollen keine aufschiebende Wirkung mehr haben, da aufgrund der regelmäßigen Eilbedürftigkeit einer solchen Maßnahme als Ultima Ratio die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ohnehin gegeben sind und der Stiftungsbehörde damit überflüssiger Verwaltungsaufwand erspart wird.

Im Ergebnis leistet das Ablösegesetz des StiftG NRW einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung sowie zur Stärkung der Eigenverantwortung der Stiftungen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Geltungsbereich)**

§ 1 legt wie bisher den Geltungsbereich des Gesetzes fest und wird unverändert aus dem alten Stiftungsrecht übernommen. Danach soll wie bisher das Stiftungsgesetz für alle selbständigen, rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten, die in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz nehmen. Die im StiftG NRW n. F. getroffenen Bestimmungen gelten somit ergänzend zu den Bestimmungen der §§ 80 ff. BGB.

Der Status der nach bisherigem Recht entstandenen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird durch die Neuregelung nicht berührt. Auf diese finden, ohne dass es dafür einer speziellen gesetzlichen Anordnung bedarf, die neuen gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt Anwendung.

Auf kirchliche und diesen gleichgestellten Stiftungen ist das Stiftungsgesetz weiterhin nur eingeschränkt anzuwenden. Diese Einschränkungen sind aufgrund des besonderen Status von öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften verfassungsrechtlich geboten. Es gelten die Sonderregelungen des 4. Abschnitts.

### **Zu § 2 (Zuständige Behörden)**

§ 2 StiftG NRW a. F. (Anerkennungsverfahren) entfällt. § 2 n. F. ersetzt § 15 StiftG NRW a. F. und regelt den Behördenaufbau sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Stiftungsbehörden. Aus systematischen Erwägungen wird die Zuständigkeitsregelung neu verortet und an den Anfang des Gesetzes gestellt.

#### **Zu Absatz 1**

Sätze 1 und 3 übernehmen die Regelungsinhalte des § 15 Absatz 2 Satz 1 und 3 StiftG NRW a. F. Satz 2 des § 15 Absatz 2 StiftG NRW a. F., der bisher die Zuständigkeit für die Führung des Stiftungsverzeichnisses regelt, wird gestrichen und inhaltlich in § 10 n. F. zu den übrigen Vorschriften zum Stiftungsverzeichnis aufgenommen.

Durch die Reform des Stiftungszivilrechts sind viele Ermächtigungsgrundlagen nunmehr im BGB geregelt. Satz 2 bestimmt die Bezirksregierungen bis auf die Ausnahmeregelung in Absatz 2 (Zuständigkeiten der obersten Stiftungsbehörde) und § 12 Absatz 3 (Zuständigkeiten

der kirchlichen Behörden) zu den nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne von §§ 80 bis 88 BGB.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 Absatz 1 StiftG NRW a. F. mit einer Anpassung der Formulierung, die die Zuständigkeitszuschreibung vor eventuellen Neuressortierungen und einer damit ggf. verbundenen Umbenennung des Ministeriums absichert.

Satz 2 ersetzt § 15 Absatz 3 Satz 1 und 2 StiftG NRW a. F. und regelt eine besondere Zuständigkeit abweichend von Absatz 1. Hiernach bleibt die Entscheidungskompetenz für Maßnahmen bei Stiftungen mit vorgesehener Bundes- oder Landesbeteiligung als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter dem für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständigen Ministerium vorbehalten. Bei Stiftungen mit derartiger Beteiligung sollen weiterhin über die Anerkennung hinaus auch die stiftungsaufsichtsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen vom Ministerium getroffen werden, weil nicht selten öffentliche Belange von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, die regelmäßig eine Beteiligung auch anderer Landesressorts erforderlich machen. Hiervon ausgenommen bleibt die Jahresrechnungsprüfung nach § 6 Absatz 1 und 2. Dies sind Standardüberprüfungen, bei denen keine besonderen Entscheidungen im vorgenannten Sinne getroffen werden. Wie bisher werden diese jährlich wiederkehrenden Prüfungen durch die Bezirksregierungen durchgeführt.

Gleichwohl können sich aus der Prüfung der Jahresabrechnung Sachverhalte ergeben, die eine Beteiligung der Obersten Stiftungsbehörde erforderlich machen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 15 Absatz 3 Satz 3 und 4 StiftG NRW a. F.

Satz 1 ermächtigt das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium, die Bezirksregierungen mit der Durchführung erforderlicher Prüfungen zur Vorbereitung seiner Entscheidung zu beauftragen.

Satz 2 enthält die Ermächtigung, den Bezirksregierungen im Verordnungswege Zuständigkeiten des für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständigen Ministeriums dauerhaft zu übertragen. Die Übertragungsmöglichkeiten haben sich in der Praxis bewährt und sollen beibehalten werden.

### **Zu § 3 (Statusklärung in Zweifelsfällen)**

§ 3 StiftG NRW a. F. wird unverändert in das neue Stiftungsgesetz NRW übernommen, da sich die Vorschrift in der Praxis bewährt hat und von den Änderungen des Bundesrecht unberührt bleibt.

### **Zu § 4 (Frist)**

§ 4 StiftG NRW a. F. (Grundsätze zur Verwaltung der Stiftung) wird aufgrund der Neufassung der §§ 83, 83b und 83c BGB ersatzlos gestrichen.

§ 4 Absatz 1 StiftG NRW n. F. übernimmt die Regelung des § 15 Absatz 5 StiftG NRW a. F. Der Verweis aus § 15 Absatz 5 Satz 2 StiftG NRW a. F. in das Verwaltungsverfahrensgesetz wird gestrichen und stattdessen die in Bezug genommen Sätze des § 42a Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) anwenderfreundlich

im Wortlaut übernommen. Damit wird die Norm aus sich selbst heraus verständlich, ohne dass es eines Bezugs auf ein anderes Gesetz bedarf. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Frist von sechs Monaten steht im Einklang mit § 42a Absatz 2 VwVfG NRW. Sie erschöpft sich in einer Entscheidungsfrist und führt zu keiner Genehmigungsfiktion im Sinne des § 42a VwVfG NRW.

### **Zu § 5 (Aufsicht)**

§ 5 StiftG NRW a. F. (Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung) wird aufgrund der Neufassung der §§ 85 bis 87 BGB ersatzlos gestrichen.

#### **Zu Absatz 1**

Wie bisher § 6 Absatz 1 StiftG NRW a. F. verdeutlicht § 5 Absatz 1 n. F. mit Verweis auf § 83 Absatz 2 BGB, dass die Stiftungsaufsicht eine reine Rechtsaufsicht ist, die die Stiftungsbehörden nicht dazu befugt, rechtmäßige Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane zu beanstanden. § 6 Absatz 2 StiftG NRW a. F., der den Maßstab der Stiftungsaufsicht festschreibt, entfällt, da sich dieser nunmehr aus § 83 Absatz 2 BGB ergibt. Danach haben die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung und die zuständigen Behörden bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen zu beachten, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters.

Dass sich die Stiftungsorgane bei ihrer Tätigkeit an Recht und Gesetz zu halten haben, ergibt sich zudem aus einer Gesamtschau der BGB-Normen, wonach die Stiftung nicht das Gemeinwohl gefährden darf, und aus § 7 StiftG NRW n. F.

Damit ist keine inhaltliche Änderung des Aufsichtsmaßstabs verbunden. Es bleibt dabei, dass es bei der Aufsicht nur auf den aus dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung objektiv zu entnehmenden Willen des Stifters ankommt. Der aktuelle subjektive Wille noch lebender Stifterinnen und Stifter bleibt auch in Zukunft unerheblich, solange sie sich in der Satzung keine besonderen Rechte vorbehalten haben. Das entspricht dem Wesen der Stiftung als einer nach ihrer Anerkennung eigenständigen rechtsfähigen juristischen Person.

Die kirchlichen und diesen gleichgestellten Stiftungen werden durch den Verweis auf § 12 im zweiten Halbsatz wie bisher besonderen Regelungen unterworfen. Es wurde lediglich der Normbezug redaktionell angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 übernimmt die Regelung des § 6 Absatz 3 StiftG NRW a. F. Die Vorschrift hat sich in der Praxis bewährt und wird fortgeführt. Bedenken, die an dieser Stelle unterschiedliche aufsichtliche Behandlung von gemeinnützigen und privatnützigen Stiftungen kritisieren (u.a. Schauhoff in: Schauhoff/Mehren Stiftungsrecht 2022, Kap. 1, Rn. 9), werden nicht geteilt.

Die am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Regelungen des BGB enthalten keine Vorschriften zum Umfang der Stiftungsaufsicht. Sie stehen folglich einer sachlich begründeten Differenzierung des Aufsichtsmaßstabes durch landesrechtliche Bestimmungen nicht entgegen. Das StiftG NRW n. F. verzichtet wie auch sein Vorläufer bei privatnützigen Stiftungen nicht auf eine Stiftungsaufsicht, sondern legt lediglich einen anderen Maßstab für ein aufsichtsbehördliches Tätigwerden fest. Die staatliche Stiftungsaufsicht beschränkt sich, wie bisher, auf die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Grund hierfür ist das bei gemeinnützigen Stiftungen aufgrund ihrer Tätigkeit bestehende gesteigerte öffentliche Interesse, was einen strengeren Maßstab bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht gebietet. Schon wegen der

aus der gemeinnützigen Zweckerfüllung resultierenden Steuerbegünstigung ist das Gemeinwesen unmittelbar betroffen. Bei privatnützigen Stiftungen besteht nicht in gleicher Weise wie bei gemeinnützigen Stiftungen eine staatliche Mitverantwortung für deren Seriosität und den Schutz des öffentlichen Ansehens. Außerdem droht privatnützigen Stiftungen nicht ein hoher Schadenseintritt durch rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wie es hingegen bei gemeinnützigen Stiftungen denkbar ist, wenn die Mittel nicht zweckbestimmt verwendet werden. Aus alledem folgt das Erfordernis einer besonderen Kontrolle durch die öffentliche Hand, die nicht lediglich steuerrechtlicher Natur sein kann, da der Stiftungsaufsicht gerade auch eine präventive Komponente zukommt.

Satz 2 bündelt die abweichenden Regelungen für privatnützige Stiftungen, die bisher in § 7 Absatz 4 und § 11 Satz 2 StiftG NRW a. F. zu finden sind, in einer Vorschrift. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Regelung des § 12 Absatz 5 StiftG NRW a. F. fort. Die Einsortierung im § 5 erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2026 wegfallenden Regelung zum Stiftungsverzeichnis in § 10. Ansonsten bliebe der Absatz über den Ausschluss der Anwendbarkeit des nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) dort separat als Absatz 5 in Kraft, da er mit Wegfall des Stiftungsverzeichnisses nicht obsolet wird.

§ 12 Absatz 5 StiftG NRW a. F. wurde seinerzeit als bereichsspezifische Regelung geschaffen. Künftig regeln §§ 15 ff. des Stiftungsregistergesetzes des Bundes die Einsichtnahme in das zum 1. Januar 2026 in Kraft tretende bundesweite Stiftungsregister. Dort werden maßgebliche Informationen zu Stiftungen der Öffentlichkeit proaktiv zur Verfügung gestellt. Für darüber hinaus gehende Daten der Stiftungen als juristische Personen des Privatrechts besteht ein schutzwürdiges Interesse an vertraulicher Behandlung, dem weiterhin durch eine Bereichsausnahme Rechnung getragen wird. Hiervon sind insbesondere die Unterlagen zur Anerkennung und Beaufsichtigung sowie zur Jahresrechnungsprüfung umfasst.

### **Zu § 6 (Unterrichtung und Prüfung)**

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW a. F. Die jährliche Rechnungslegungs- und Berichtspflicht bildet die wichtigste Grundlage für Empfehlungen oder Interventionen der Stiftungsbehörden. Die Vorlage hat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

Neu in Satz 1 aufgenommen wird die Verpflichtung der Stiftungen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung anzuwenden. Diese Anforderung ist bereits zum Beispiel in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein ausdrücklich geregelt und als ungeschriebene Pflicht auch in NRW anerkannt (Suerbaum in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 7 Rn. 39 f.). Die Ergänzung trägt somit zur Normenklarheit und Harmonisierung des Stiftungsaufsichtsrechts bei. Es ist hierbei zu beachten, dass trotz der Ähnlichkeit des Begriffs Jahresabrechnung mit dem in § 242 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) verwendeten Begriff Jahresabschluss nicht die handelsrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Rechnungslegung gelten, sondern sich diese an den spezifischen Zwecken der Rechnungslegung der Stiftung zu orientieren hat. Mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung wird keine konkrete Buchführungsart vorgegeben und es ist

auch keine kaufmännische Rechnungslegungspflicht im Sinne der §§ 238 ff. HGB gemeint. Es werden nur die allgemeinen Grundsätze für die Stiftung verpflichtend.

Hierzu gehören:

- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit: Die Geschäftsvorfälle müssen tatsächlich stattgefunden haben und objektiv aus den Unterlagen hergeleitet werden können.
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit: Die Buchführung muss klar und übersichtlich durchgeführt werden, sodass auch sachverständige Dritte dies nachvollziehen können.
- Grundsatz der Einzelbewertung: Alle Vermögensgegenstände müssen einzeln bewertet werden. Gruppenbewertungen werden aber in bestimmten Fällen zugelassen.
- Grundsatz der Vollständigkeit: Die Buchführung muss vollständig, d. h. lückenlos sein.
- Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit: Alle Geschäftsvorfälle müssen zeitnah und chronologisch verbucht werden.
- Grundsatz der Sicherheit: Alle Unterlagen müssen ordnungsgemäß archiviert werden.
- Belegprinzip: Jedem Geschäftsvorfall muss ein Beleg zugrunde liegen.

Satz 2 schafft die Möglichkeit für die Stiftungsbehörde, im Einzelfall die Vorlagefrist zu verkürzen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass einige Stiftungen dieser Pflicht nicht immer rechtzeitig nachkommen oder Unterlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierdurch werden Nachforderungen durch die Stiftungsbehörde notwendig, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung verzögern. Die Entscheidung über eine Verkürzung trifft die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit nennt Satz 2 beispielhaft als Voraussetzung einer Verkürzung der Vorlagefrist, dass mindestens zwei vorangegangene Jahresabrechnungen von der Stiftungsbehörde beanstandet wurden oder die Stiftung ihrer Vorlagepflicht wiederholt, d. h. mindestens zweimal, nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Norm ist nicht abschließend. Denkbar wäre eine Verkürzung z. B. auch in dem Falle, dass eine Jahresabrechnung erst nach Androhung der Verwaltungsvollstreckung abgegeben wurde, auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Regelbeispiele nicht gegeben sind. Bei ihrer Entscheidung hat die Stiftungsbehörde das Interesse der Stiftung an einer selbstbestimmten Verwaltung gegen das öffentliche Interesse an dem Schutz gemeinnütziger Stiftungen vor Ansehensverlust gegeneinander abzuwägen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 7 Absatz 1 Satz 2 StiftG NRW a. F. Die Vorschrift wird redaktionell an die Begrifflichkeit im BGB angepasst. Zudem wird die Auflistung der Stellen, bei deren Vorprüfung die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen kann, um den offenen Begriff der vergleichbaren Stelle erweitert. Diese Erweiterung stellt eine Erleichterung für Stiftungen dar. Eine Prüfung durch externe Prüfer, die den Anforderungen des Absatz 2 genügen, soll nicht daran scheitern, dass die prüfende Stelle nicht einer der aufgeführten Berufsbezeichnungen unterfällt.

Mit Satz 2 wird die Befugnis der Stiftungsbehörde eingeführt, von einer Stiftung eine Prüfung durch eine in Satz 1 genannte Stelle zu verlangen. Nach bisherigem Recht erfolgte eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer etc. auf rein freiwilliger Basis. Die Entscheidung trifft die Behörde im pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. In ihren Erwägungen wird die Stiftungsbehörde zu berücksichtigen haben, dass eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer etc. für kleinere Stiftungen eine enorme finanzielle Belastung darstellen kann (Rohn in: Schauhoff/Mehren Stiftungsrecht 2022, Kap. 8, Rn. 21).

### Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 7 Absatz 3 StiftG NRW a. F. ohne Änderungen. Die Einschränkung, die Absatz 3 im Vergleich zu seiner Vorgängernorm im § 20 StiftG NRW von 1977 durch das Stiftungsgesetz NRW a. F. erfahren hat, hat sich bewährt. Dass Auskunftersuchen und Prüfungen nur aus konkretem Anlass in Betracht kommen, war bereits mit Inkrafttreten des derzeitigen Stiftungsgesetzes im Jahre 2005 seit langem geübte Verwaltungspraxis. Es werden verschiedene Möglichkeiten der Informationsbeschaffung aufgeführt, auch die Beauftragung externer Sachverständiger.

Absatz 3 ist auch auf (überwiegend) privatnützige Stiftungen anwendbar. Zwar werden diese von der Pflicht entbunden, der Stiftungsbehörde jährlich zu berichten (s. Begründung zu § 5 Absatz 2). Jedoch kann (und ggf. muss, Ermessenreduzierung auf Null) sich die Stiftungsbehörde bei Auffälligkeiten über die Angelegenheiten (überwiegend) privatnütziger Stiftungen unterrichten. Dies kann auch so weit gehen, dass die (überwiegend) privatnützige Stiftung eine Jahresabrechnung im Sinne des Absatzes 1 zu erstellen und der Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen hat. Welche Maßnahmen im Einzelfall in Betracht zu ziehen sind, hat die Stiftungsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

### **Zu § 7 (Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel)**

Wie bisher, räumt § 7 den Stiftungsbehörden die Möglichkeit ein, Maßnahmen zur Verwaltungsvollstreckung zu ergreifen.

### Zu Absatz 1 und 2

§ 7 Absatz 1 und 2 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 dem § 8 StiftG NRW a. F. Die Stiftungsbehörde wird weiterhin befugt, rechtswidrige Beschlüsse, d. h. Beschlüsse, die dem Stifterwillen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, zu beanstanden und die Stiftung zu einer Korrektur zu veranlassen. Bis zur Umsetzung besteht ein Vollzugsverbot. Ferner kann die Stiftungsbehörde die Stiftung zu rechtlich gebotenen Maßnahmen anhalten. Der Wille des Stifters ist dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung zu entnehmen.

### Zu Absatz 3

Der neu gefasste Absatz 3 enthält hinsichtlich der Durchführung des Verwaltungszwangs nunmehr eine umfassende Rechtsgrundverweisung auf das nordrhein-westfälische Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Damit wird klargestellt, dass der Stiftungsaufsichtsbehörde das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs, einschließlich des Zwangsgeldes und der bisher in Absatz 3 benannten Ersatzvornahme zur Verfügung steht (vgl. auch OVG Lüneburg, Urteil vom 20.7.2017 – 8 LA 145/16). In der Regel stellt die Androhung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung der Verpflichtung das geeignete und im Hinblick auf die Stiftungsautonomie auch mildere Mittel dar, um die gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen der Stiftung oder ihrer Organe sicherzustellen.

### **Zu § 8 (Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung)**

§ 8 sieht die Möglichkeit vor, eine Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde in einem gestuften Verfahren zu veranlassen. In der ersten Stufe (Absatz 1) wird der Stiftung Gelegenheit zur Selbstkorrektur gegeben, indem die Stiftung das betroffene Organmitglied selbst abberuft. In diesem Stadium kann die Stiftungsbehörde gemäß Satz 2 nur vorläufige Maßnahmen personeller Art treffen. Erst wenn die Stiftung der Aufforderung

innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht nachkommt, steht der Stiftungsbehörde die Befugnis zu, die Abberufung selbst unmittelbar zu verfügen.

Dieses Verfahren hat sich in der Praxis als für die Stiftungsautonomie schonend erwiesen und soll beibehalten werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 sind, bis auf eine redaktionelle Änderung in Satz 1, identisch mit § 9 Absatz 1 StiftG NRW a. F. Die Stiftungsbehörde kann nur einschreiten, wenn entweder das abberufende Organmitglied eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht grob verletzt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine organschaftlichen Aufgaben zu erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass bereits die Aufforderung zur Selbstkorrektur einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NRW darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen für Stufe 2 des Abberufungsverfahrens und entspricht in Bezug auf die Abberufung § 9 Absatz 2 StiftG NRW a. F. In Absatz 2 ist ein besonderer Fall der Ersatzvornahme zu sehen, mithin eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (Suerbaum in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 9 Rn. 22).

Die Befugnis aus § 9 Absatz 2 StiftG NRW a. F. zur Berufung von Organmitgliedern - abgesehen von Mitgliedern des Vorstands - wurde gestrichen. Die Ermächtigungsgrundlage zur Berufung von Organmitgliedern ergibt sich nunmehr direkt aus § 84c BGB. Eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und sonstiger Stiftungsorgane nimmt der Bundesgesetzgeber nicht vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 9 Absatz 3 StiftG NRW a. F. Die Möglichkeit einer Sachwalterbestellung als Ultima Ratio soll weiterhin gegeben sein. Der Wortlaut wird um den Verweis auf § 84c BGB ergänzt, der die die Stiftungsbehörde zur Berufung von Organmitgliedern befugt (s.o.). § 84c BGB schließt nicht aus, dass der Landesgesetzgeber eine Regelung, wie in Absatz 3 getroffen, einführt. Zwar hat der Bundesgesetzgeber in § 84c BGB die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden bei Organvakanz abschließend geregelt. Die Sachwalterbestellung im StiftG NRW hat jedoch eine andere Zielrichtung als § 84c BGB. Während in § 84c BGB die bestellte Person Teil des jeweiligen Stiftungsorgans wird, steht der Sachwalter neben den Stiftungsorganen und ersetzt diese im Rahmen seiner Befugnisse vollständig, bis eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung wiederhergestellt ist (Rohn in: Schauhoff/Mehren Stiftungsrecht 2022, Kap. 8, Rn. 34).

Ergänzt wurde Satz 1 um die Klarstellung, dass die Sachwalterkosten von der Stiftung zu tragen sind. Das entspricht bereits der geltenden Rechtslage (Suerbaum in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 9 Rn. 38).

Satz 2 übernimmt die Regelung des § 9 Absatz 3 Satz 2 StiftG NRW a. F. lediglich ergänzt um eine redaktionelle Anpassung: „Deren *oder dessen* Aufgabenbereich...“.

Zu Absatz 4

In Anwendung der gesetzgeberischen Ermächtigung aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO wird der neue Absatz 4 eingefügt, der die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen



gegen Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3, d. h. gegen Verwaltungsakte, suspendiert. Bei den Absätzen 1 bis 3 handelt es sich um Fälle, in denen typischer Weise das Interesse an der Vollziehung der Maßnahme das Interesse an ihrer Aussetzung überwiegt, da bereits auf Tatbestandsebene vorausgesetzt ist, dass die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung zum Zeitpunkt des Eingreifens der Stiftungsbehörde gefährdet ist. Es liegt nicht zuletzt im Interesse der Stiftung, sie vor einer rechtswidrigen Verwaltung effektiv zu schützen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung per Gesetz für Maßnahmen nach Absatz 2 ist rein deklaratorischer Natur. In Absatz 2 ist ein besonderer Fall der Ersatzvornahme zu sehen, mithin eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung (Suerbaum in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 9 Rn. 22), weswegen bereits hier nach § 112 Justizgesetz NRW die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt. Die Regelung in Absatz 4 dient lediglich der Klarstellung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Absatz 4 nicht für Maßnahmen gilt, die ihre Rechtsgrundlage im BGB finden, insbesondere die Bestellung eines Organmitglieds gemäß § 84c Absatz 1 BGB. Der Gesetzgeber des Landes ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO nur bei Maßnahmen nach Landesrecht befugt, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs kraft Gesetzes entfallen zu lassen. Zwar kann die Stiftungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 1 StiftG NRW n. F. die Stiftung dazu auffordern, ein Organmitglied abzurufen und ein neues Mitglied zu bestellen. Über Absatz 2 (Stufe 2) lässt sich jedoch nur der Teil der Anordnung vollstrecken, der die Abberufung betrifft. Die Verfügung, mit der schließlich die Bestellung ein neues Organmitglied bewirkt wird, hat ihre Grundlage nicht in den Normen des StiftG NRW, sondern ist als Notmaßnahme im Sinne des § 84c Absatz 1 BGB wegen Organvakanz im Zuge der vollstreckten Abberufung zu realisieren.

### **Zu § 9 (Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen)**

§ 9 Satz 1 entspricht § 11 Satz 1 StiftG NRW a. F. Der Regelungsinhalt des § 11 Satz 2 StiftG NRW a. F. ergibt sich nunmehr als Satz 2 aus § 5 Absatz 2 (s. Begründung zu § 5 Absatz 2).

Zur Klarstellung wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Bereits jetzt sind nach der einschlägigen Kommentierung die Kosten des Vertreters durch die Stiftung zu tragen (Suerbaum in: Andrick/Suerbaum, StiftG NRW, 2016, § 11 Rn. 10).

### **Zu § 10 (Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen)**

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 12 Absatz 1 StiftG NRW a. F. Demnach sind alle in den Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes fallenden Stiftungen (rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts; s. Begründung zu § 1) in ein allgemein zugängliches, online abrufbares Stiftungsverzeichnis aufzunehmen. Kirchliche und die diesen gleichgestellten Stiftungen können in das allgemeine Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden (s. Begründung § 12 Absatz 5 und 6). Das Stiftungsverzeichnis wird ab dem 1. Januar 2026 vom bundeseinheitlichen Stiftungsregister abgelöst und besteht längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 (s. Begründung zu § 14 Absatz 2).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind wie bisher die einzutragenden Informationen enumerativ aufgeführt. Der in § 12 StiftG NRW a. F. verwandte Begriff der Stiftungsaufsichtsbehörde in Nummer 7 wird an die übrige Begrifflichkeit der Stiftungsbehörde angeglichen. Nach Satz 2 müssen die

Stiftungen entgegen der bisherigen Rechtslage Änderungen der Angaben im Stiftungsverzeichnis nicht lediglich mitteilen, sondern durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen unverzüglich nachweisen. Das entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Angaben im Stiftungsverzeichnis keine Gewähr für ihre Richtigkeit bieten. Das entspricht § 12 Absatz 3 StiftG NRW a. F.

Zu Absatz 4

Satz 1 übernimmt die Zuständigkeitsregelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 StiftG NRW a. F.. Demnach bleiben die Bezirksregierungen für die Führung und Aktualisierung des Stiftungsverzeichnisses zuständig. Da der Regelungskomplex zum Stiftungsverzeichnis nur noch für eine Übergangsphase Wirksamkeit entfaltet, wurden mit Ausnahme des § 12 Absatz 5, der für die kirchlichen Stiftungen und gemäß § 12 Absatz 6 auch analog für die den kirchlichen gleichgestellten Stiftungen gilt, alle Bestimmungen zum Stiftungsverzeichnis in einer Vorschrift zusammengefasst.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 4 StiftG NRW a. F.

### **Zu § 11 (Begriffsbestimmung)**

§ 11 entspricht § 13 StiftG NRW a. F. Es definiert, welche Stiftungen als kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellten Stiftungen anzusehen sind. Hierbei wird auf die Einbindung der Stiftung in die innerkirchliche Organisation oder die dem Stifterwillen entsprechende, sich aus der Stiftungssatzung ergebende Zuordnung der Stiftung zu einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft abgestellt.

### **Zu § 12 (Anzuwendende Vorschriften)**

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 entspricht § 14 Absatz 1 StiftG NRW a. F. und verweist auf die anzuwendenden Regelungen des Stiftungsgesetzes.

Absatz 2 ist inhaltsgleich mit § 14 Absatz 3 StiftG NRW a. F. Er bestimmt, dass in Zweifelsfällen vor der Statusklärung betreffend eine kirchliche Stiftung die Kirche zu hören ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält wie § 14 Absatz 5 StiftG NRW a. F. die zentrale Aussage, dass kirchliche Stiftungen nicht der staatlichen, sondern der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen. Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist wie die Aufsicht über die sonstigen privatrechtlichen Stiftungen dem Maßstab des § 83 Absatz 2 BGB gebunden. Durch die Neufassung des BGB sollten die Befugnisse der kirchlichen Behörden nicht verändert werden. Da die Befugnisse zur Abberufung von Organmitgliedern und anderen Notmaßnahmen bei Organvakanz nun im BGB geregelt sind, muss abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 die Zuständigkeit auf die kirchlichen Behörden übertragen werden. Dies ist auch möglich, da das BGB nur von den nach Landesrecht zuständigen Behörden spricht, worunter auch die kirchlichen Behörden fallen. Schließlich erklärt Satz 4 den Abschnitt 2 für nicht anwendbar. Wie bisher, sind die Kirchen in der Ausgestaltung dieser Aufsicht autonom. Ihnen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in

kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den Regelungsinhalt von § 14 Absatz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 StiftG NRW a. F., wonach Anerkennung, Satzungsänderungen, Zulegung und Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung nur mit Zustimmung der kirchlichen Behörde erfolgen können. Absatz 4 führt die Regelungen zusammen, fasst sie sprachlich neu und stellt den Bezug zu den einzelnen Befugnisnormen des BGB her.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 14 Absatz 4 StiftG NRW a. F. Danach soll die Aufnahme in das öffentliche Stiftungsverzeichnis in Anerkennung der Autonomie der Kirchen nur im Einvernehmen mit der Kirche und der betroffenen Stiftung erfolgen. Den Kirchen steht es wie bisher frei, für kirchliche Stiftungen eigene Stiftungsverzeichnisse vorzuhalten und Regelungen über deren Nutzung zu treffen. Die Eintragung in ein kirchliches Stiftungsverzeichnis entbindet indes nicht von der Pflicht zur Anmeldung und Eintragung ins Stiftungsregister des Bundes.

Satz 2 stellt klar, dass die zuständige kirchliche Behörde auf Grundlage ihrer eigenen Bestimmungen den kirchlichen Stiftungen Vertretungsbescheinigungen im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 ausstellt.

Zu Absatz 6

Mit Absatz 6 wurde von der in § 87c Absatz 1 Satz 4 BGB normierten Ermächtigung der Länder zum Erlass von Vorschriften Gebrauch gemacht, mit denen, sofern es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, anstelle des Landesfiskus eine andere Person des öffentlichen Rechts als Anfallberechtigte bestimmt werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 erklärt, wie der wortgleiche § 14 Absatz 7 StiftG NRW a. F., die für kirchliche Stiftungen geltenden Regelungen für die den öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuzuordnenden Stiftungen für entsprechend anwendbar.

### **Zu § 13 (Einführung des Stiftungsregisters)**

§ 20 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes (StiftRG) des Bundes sieht eine Übergangsfrist für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind. Diese müssen sich spätestens zum 31. Dezember 2026 in das neu geschaffene Stiftungsregister eintragen. Solange die Eintragung ins Stiftungsregister nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Vorgaben des StiftG NRW, insbesondere zu dem Nachweis der Vertretungsberechtigung (§ 10 Absatz 4 Satz 2; § 12 Absatz 5). In dem Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 bestehen Stiftungsverzeichnis und Stiftungsregister nebeneinander.

Bei der Formulierung wurde die Fassung der Übergangsnorm aus dem StiftRG übernommen, um einen Gleichlauf zu erreichen. Insbesondere ist zu beachten, dass nach der Neuregelung des BGB Stiftungen nicht nur durch Anerkennung, sondern auch kraft Gesetzes durch das Wirksamwerden der Zusammenlegungsentscheidung/-genehmigung entstehen können.

#### Zu Satz 1

Neue Stiftungen, die nach der Einführung des Stiftungsregisters entstehen (durch Anerkennung oder Zusammenlegung), sind von dieser Übergangsfrist nicht betroffen. Ein Antrag auf Eintragung in das Stiftungsverzeichnis ist abzulehnen. Es hat nur die Eintragung in das Stiftungsregister zu erfolgen. § 13 Satz 1 ordnet entsprechend an, dass §§ 10 und 12 Absatz 5 nicht anzuwenden sind. Stiftungen, die nach dem 1. Januar 2026 entstehen, ist insbesondere keine Vertretungsbescheinigung auszustellen.

#### Zu Satz 2

Satz 2 soll die doppelte Führung einer Bestandsstiftung sowohl im nordrhein-westfälischen Stiftungsverzeichnis als auch im Stiftungsregister des Bundes verhindern. Sobald eine Bestandsstiftung in das Stiftungsregister des Bundes eingetragen ist, sind §§ 10 und 12 Absatz 5 nicht mehr anwendbar (s.o.). Aus der Übergangsvorschrift des § 20 und dem Zusammenhang mit den übrigen Regelungen des StiftRG ergibt sich außerdem, dass Änderungen des Stiftungsverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 Satz 2 mit Errichtung des Stiftungsregisters nicht mehr vorgenommen werden. Zwar gibt § 20 StiftRG den Bestandsstiftungen für die Eintragung in das Stiftungsregister eine Karenzzeit von einem Jahr, die Anmeldeatbestände bleiben davon aber unberührt. Daraus folgt, dass bei Änderung der Angaben im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 5, die ebenso die Anmeldeatbestände des StiftRG erfüllen, die Bestandsstiftung die Anmeldung zum Stiftungsregister vornehmen muss. Mit der Eintragung in das Stiftungsregister entfällt automatisch die Anwendung der §§ 10 und 12 Absatz 5. Über § 10 Absatz 3 StiftRG ist sichergestellt, dass die Stiftungsbehörden von einer Eintragung in das Stiftungsregister in Kenntnis gesetzt werden.

#### **Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass das neue Stiftungsgesetz NRW zeitgleich mit Artikel 1, 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) zum 1. Juli in Kraft tritt und löst damit das Stiftungsgesetz NRW vom 15. Februar 2005 ab, das damit außer Kraft tritt.

##### Zu Absatz 2

Mit Einführung des Stiftungsregisters des Bundes und Ablauf der Übergangsfrist aus § 20 StiftRG treten die Regelungen zum nordrhein-westfälischen Stiftungsverzeichnis und der Vertretungsbescheinigung zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.